Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
	Joniolige 10D	Einwände / Hinweise	Awayang aci Comonac
1	Landratsamt Ansbach	Im Anhang übersendet das Landratsamt Ansbach zu dem obenge-	
	29.11.2023	nannten Verfahren die Stellungnahmen	
		mit der Bitte um Beachtung	
		Sachgebiet 44 – Technischer Umweltschutz	
		<u>Einwendungen</u>	Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersu-
		Gemäß der Nr. 7 der Begründung liegt das hier geplante Sondergebiet innerhalb eines festgesetzten Gewerbegebietes.	chung durchgeführt.
		Der BPL Nr. VII Burgerfeld ist noch aus dem Jahr 1984. Änderungen wurden im Jahr 1990 und 2017 vorgenommen. Es wurden jeweils	Es sind keine Festsetzungen von baulichen Schallschutz- maßnahmen für das geplante Einzelhandelszentrum erfor-
		keine Vorgaben zum Immissionsschutz im BPL festgesetzt, sondern	derlich.
		auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verwiesen.	Folgender Punkt wird als Hinweis in den Festsetzungen ergänzt:
		Es ist ein Lärmschutzgutachten zu erstellen welches nachweist, dass	
		im angrenzenden Wohngebiet die für ein allgemeines Wohngebiet	"Die Verträglichkeit des Einzelhandelszentrums in Bezug
		festgelegten Immissionsrichtwerte der DIN 18005 eingehalten werden. Hierbei sind die bereits bestehenden Betriebe als Vorbelastung	auf die angrenzende schutzbedürftige Bebauung wurde
		zu berücksichtigen.	entsprechend den Anforderungen der TA Lärm in der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. 224006 / 2 vom 01.03.2024 des Ingenieurbüros Greiner nachgewie-
		Wenn die genaue Nutzung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt	sen. Die in der Untersuchung unter Punkt 6 genannten
		ist, sind für die hier in Frage kommenden Flächen Kontingente ent-	organisatorischen und Technischen Schallschutzmaßnah-
		sprechend der DIN 45691 zu vergeben.	men sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten."
		Bei der Vorlage der Bauanträge sind dann unaufgefordert schalltech-	
		nische Gutachten mit vorzulegen, die nachweisen, dass die dann im	Es handelt sich um folgende Maßnahmen:
		BPL festzusetzenden Kontingente eingehalten werden.	Für den Betrieb des Einzelhandelszentrums während
			der Tageszeit sind folgende Zeiten zu beachten:
		Rechtsgrundlage	- Kundenöffnungszeit (inkl. Nutzung der E-
		§ 50 BImSchG	Ladesäulen) von 07:00 bis 20:00 Uhr - Anlieferung SO 1 und SO 3 von 06:00 bis 22:00 Uhr
		2 or pillipolic	- Anlieferung SO 7 und SO 3 von 00.00 bis 22.00 drii - Anlieferung SO 2 von 07:00 – 20:00 Uhr
			Während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) ist Be-

	Behörden und	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl.	Stellungnahme /
Nr	sonstige TÖB	Belange sowie der Nachbargemeinden	Abwägung der Gemeinde
		Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)  Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens. Berücksichtigung des Gutachtens im BPL.	<ul> <li>triebsruhe einzuhalten mit folgenden Ausnahmen:         <ul> <li>Durchgehender Betrieb der haustechnischen Anlagen im SO 1 bis SO 3 unter Berücksichtigung der unten genannten Gesamt-Schallleistung der Anlagen</li> <li>Anlieferung im SO 1 durch 1 Lkw (Anlieferzone) und 1 Lkw (Backshop, Eingangsbereich). Diese Anlieferungen sind grundsätzlich je Nachtstunde möglich.</li> </ul> </li> <li>Die Lkw-Kühlgeräte sind tags während der Standzeit auszuschalten. Im Zuge der Nachtanlieferung ist kein Betrieb von Lkw-Kühlaggregate auf dem Betriebsgelände zulässig.</li> <li>Die Gesamt-Schallleistung L<sub>WA</sub> der haustechnischen Anlagen auf dem Dach der Gebäude SO 1 bis SO 3</li> </ul>
		Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
2	Staatliches Bauamt Ansbach 22.11.2023	Das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	
		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.	
		Im Nahbereich des Bebauungsplans verläuft die vom Staatli- chen Bauamt Ansbach verwaltete Staatsstraße 2248.	

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		nen Unfallschwerpunkt darstellt und verkehrlich keine Defizite aufweist, sieht das Staatliche Bauamt Ansbach keine Veranlassung zum Umbau der bestehenden Kreuzung. Mangels des Nachweises der Notwendigkeit kann dem Kreuzungsumbau in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden. Eine Kostenbe-	Kreuzung wird zur Kenntnis genommen. Da die Kostenbeteiligung für den Neubau eines Kreisverkehrs durch das Staatliche Bauamt nicht in Aussicht gestellt werden kann, wird auf den Umbau der Kreuzung verzichtet. Es soll jedoch weiterhin an der Realisierung des Kreisver-
		teiligung, des Straßenbaulastträger der Staatstraße 2248 kann somit nicht in Aussicht gestellt werden.  Es ist im Ast der Stadtstraße "Am Wasserturm" ein Tropfen zu errichten. Dieser ist als Querungshilfe für den die Staatstraße 2248 begleitenden Geh- und Radweg auszugestalten.	Aus gutachterlicher Sicht wird festgestellt, dass bei prognostizierten Verkehrsbelastungen von maximal 3.410 Kfz-Fahrten/ 24 Stunden unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrssteigerungen bis 2040 und dem Neuverkehr des Fachmarkts im Planfall 2040 noch unter dieser Spanne liegen und können in dem kurzen Abschnitt zwischen Knotenpunkt und Zufahrt zum Parkplatz und auch im weiteren Straßenverlauf im Bestandsausbau leistungsfähig aufgenommen werden.
		2. Die Erschließung des Einzelhandelszentrum erfolgt über die Stadtstraße "Am Wasserturm". Ein Rückstau auf die bestehende Einmündung St 2248/ Stadtstraße ist nicht auszuschließen.	Siehe unten
		3. Die erforderlichen Sichtdreiecke von der Stadtstraße zur Staatstraße 2248 (5m / 70 m) sind im Plan nicht dargestellt.	Siehe unten

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		4. Werbeanlagen an freier Strecke (Verknüpfungsbereich) sind nur am Ort der Leistung zulässig. Die Ausführungen der Werbeanlagen ist nicht ersichtlich.	Siehe unten
		Landschaftspflegerische Maßnahmen:	
		Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, Bepflanzungen an bereits bestehenden Straßen aufgrund von Festlegungen Bebauungsplan /Grünordnungsplan durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen. Bepflanzungen sind nur auf privaten Grundstücksflächen geplant.
		<ol> <li>Bestehende Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch geplante Maß- nahmen des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt wer- den und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.</li> </ol>	Wird zur Kenntnis genommen. Von dem Vorhaben sind keine Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen betroffen.
		3. Werden Pflanzungen oder Bäume an bereits bestehenden, in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes Ansbach befindlichen Straßen außerhalb des Straßengrundstückes geplant, darf dies nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen. Die Abstandsgrenzen nach den maßgeblichen zivilrechtlichen wie öffentlichrechtlichen Normen sind einzuhalten. Vom Rand der Fahrbahn ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 8,0 m einzuhalten. Sichtdreiecke sind immer freizuhalten.	3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand von 8,0 m der geplanten Bäume zum Fahrbahnrand wird eingehalten. Die Sichtdreiecke sind freigehalten.
		Rechtsgrundlagen Bayer. Straßen- und Wegegesetz Bay. Naturschutzgesetz	
		Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		zu 1: Der Knotenpunktsumbau, an der St 2248, Einmündung "Am Wasserturm" und "Nürnbergerstraße" zum Kreisverkehr ist im Detail mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach abzustimmen. Vor weiteren Abstimmungen ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt Herrieden und dem Staatlichen Bauamt Ansbach abzuschließen, die den Bau, die Kostentragung sowie die Ablösekosten regelt. Die gesamten Kosten für diese Maßnahme sind von der Stadt Herrieden zu tragen.	Zu 1: Wird zur Kenntnis genommen. Der Knotenpunktsumbau erfolgt in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt.  Der Umbau der Kreuzung in einen Kreisverkehr wird aktuell jedoch nicht weiterverfolgt.
		zu 2: Ein Verkehrsgutachten ist zu erstellen, das ausweist, dass ein Rückstau, durch die Erschließung Einzelhandelszentrum an der Stadtstraße "Am Wasserturm" auf die Staatstraße 2248 ausgeschlossen werden kann. Sollten sich nach den Verkehrsgutachten negative Auswirkungen (Rückstau) auf die Staatstraße auswirken sind weiterer Abstimmungen mit den Staatlichen Bauamt Ansbach erforderlich. Dabei ist eine Verlegung der Zufahrt zum Einzelhandelszentrum oder ein Bau einer Aufstellfläche für Linksabbieger von der Stadtstraße aus zu prüfen.	Zu 2: Das Verkehrsgutachten wurde erstellt. Die bestehenden Straßen sind für die Erschließung des Einzelhandelszentrum ausreichend leistungsfähig. Alle betrachteten Straßenabschnitte können die prognostizierten Verkehrsstärken der Gesamtprognose 2040 gemäß RASt 06 verkehrsverträglich aufnehmen. Aufgrund der bestehenden und prognostizierten Verkehrsbelastung ist ein Rückstau auf die Staatsstraße nicht zu erwarten. Das Verkehrsgutachten ist als Anlage der Begründung Bestandteil des Bebauungsplanes.
		zu 3: An der Einmündung St 2248/ Stadtstraße "Am Wasserturm" ist in einem Abstand von 5 m vom Fahrbahnrand der Staatstraße ein Sichtdreieck (in beide Richtungen) auf 70 m Länge (gemessen in der Fahrspurachse der Staatsstraße) von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten. Dieses ist zeichnerisch darzustellen, zu bemaßen und im Textteil wie folgt zu beschreiben: Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbun-	Zu 3: Die Sichtdreiecke werden wie vorgeschlagen im Planteil ergänzt, sowie im Textteil beschrieben. Durch das geplante Vorhaben sind die freizuhaltenden Sichtflächen nicht beeinträchtigt.

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		denen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.  zu 4.  Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Auf § 33 STVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen an freier Strecke unterliegt der Genehmigung oder Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde und ist in einen gesonderten Bauantrag zu stellen.	Zu 4: Die Auflage zu Werbeanlagen wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Erforderlichkeit der Genehmigung oder Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde wird in den Unterlagen ergänzt.
		Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  Wir verweisen darauf, dass ungeachtet dieses Schreibens unsere Stellungnahmen vom 09.02.2017/26.04.2017 zu dem Bauleitverfahren B-Plan Nr.17 "Wohnen im Burgerfeld" und Stellungnahme vom 31.03.2017 zu dem Bauleitverfahren B-Plan Nr. 7 "Burgerfeld" weiterhin Gültigkeit behalten.  Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm, Staub- oder Abgasemissionen.  Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung — 16.BlmSchV).	Nr.17 "Wohnen im Burgerfeld" und Stellungnahme vom 31.03.2017 zu dem Bauleitverfahren B-Plan Nr. 7 "Burgerfeld" wurden berücksichtigt. Die Abwägung der Stellungnahmen wird weiterhin aufrechterhalten.
		Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan)	

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl.  Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelleestbaan.bayern.de übermittelt werden.	
3	<b>Stadt Ansbach</b> 23.11.2023	Mit untenstehender Mail vom 25.10.2023 wurde die Stadt Ansbach an o.g. Bauleitplanverfahren beteiligt. Von Seiten der Stadt Ansbach wird folgende Stellungnahme abgegeben:  Die Stadt Herrieden beabsichtigt mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Burgfeld" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Einzelhandelsbetrieben mit einer kumulierten maximalen Gesamtverkaufsfläche von 3.450 m² zu schaf-	Der Planung stehen der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes nicht entgegen (vgl. Stellungnahme Regierung von Mittelfranken vom 16.11.2023) Nach Auffassung der Landesplanungsbehörde liegt hier
		fen. Von Seiten der Stadt Ansbach wird angeregt die Ziele und Grundsätze des LEP und des Regionalplanes zu beachten. Insbesondere sollen Nachweise für die maximale sortimentsspezifische Kaufkraftabschöpfung im einschlägigen Bezugsraum (LEP 5.3.3) und die Angemessenheit des Nutzungsumfangs zur Größe des jeweiligen Verflechtungsbereiches (RP8 5.3.2) erbracht werden.	keine erheblich überörtliche raumbedeutsame Agglomeration vor, da im Geltungsbereich drei selbstständige Verkaufseinheiten zugelassen werden. Es handelt sich um kein Einzelhandelsgroßprojekt, jeder Einzelhandelsbetrieb im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist einzeln zu beurteilen, Ziele des LEP 5.3.3 stehen dem Vorhaben nicht entgegen.  Der Standort liegt innerhalb eines baulich verdichteten
		Bei Planänderung bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.	Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen, hat einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und ist über die Bushaltestellen Am Wasserturm, Bergwirt und Am Martinsberg mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar. Er ist somit städtebaulich integriert (vgl. LEP 5.3.2).
4	Regierung von Mittelfran- ken 16.11.2023	Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einzelhandelszentrums zu schaffen, plant die Stadt Herrieden die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Burgerfeld" im Norden des Kernortes.  Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst Teilflächen aus dem östlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes und bezieht weitere Flächen ein, auf denen ein Kreisverkehr und die Zufahrt zu den beplanten Grundstücken angelegt werden sollen.  Ausgewiesen wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Ein-	

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		zelhandel mit Dienstleistungen, Gesundheit und Gastronomie", welches in drei Sondergebietsteile gegliedert ist. Im Sondergebietsteil 1 ist ein Lebensmittelvollsortimenter mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.450 m² zulässig. Im Sondergebietsteil 2 sind mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 800 m² folgende Märkte zulässig: Drogeriemarkt, Sportartikelgeschäft, Elektronikartikelgeschäft. Im Sondergebietsteil 3 sind mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.200 m² folgende Märkte zulässig: Lebensmitteldiscounter, Bau- und Heimwerkermarkt inkl. Gartenartikel, Gartenbedarf. In den Sondergebietsteilen 2 und 3 sind außerdem jeweils Einrichtungen des Gesundheitswesens, Physiotherapie und Rehabilitation, sowie gegenüber der Einzelhandelsnutzung flächenmäßig untergeordnete Dienstleistungs- und Gastronomieangebote zulässig.	
		Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung  Die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan Region Westmittelfranken sind in der Begründung bereits enthalten. Mit Blick auf die zugelassenen Sortimente ist Ziel LEP 5.3.1 nicht nur im zitierten Auszug, sondern in Gänze relevant:  (Z) Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in zentralen Orten ausgewiesen werden.  Abweichend sind Ausweisungen zulässig - für Betriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2, - für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe.	Die Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungs- programm Bayern und dem Regionalplan Region Westmit- telfranken werden wie vorgeschlagen vervollständigt.

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Bewertung aus landesplanerischer Sicht	
		Herrieden ist als Unterzentrum (vgl. RP (8) 2.1.1.2) ein zentraler Ort und einem Grundzentrum gleichgestellt (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern). Herrieden verfügt bereits über Versorgungsstrukturen in der Bedarfsgruppe Waren des sonstigen Bedarfs. Insofern ist auch die Ausweisung von	
			Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel des LEP 5.3.1. wird zur Kenntnis genommen.
		Der Standort liegt innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen, hat einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und ist über die Bushaltestellen Am Wasserturm, Bergwirt und Am Martinsberg mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar. Er ist somit städtebaulich integriert (vgl. LEP 5.3.2).  Neben Betrieben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO sind aufgrund analoger räumlicher Wirkungen auch Agglomerationen von mindestens drei Einzelhandelsbetrieben in räumlich funktionalem Zusammenhang, die erheblich überörtlich raumbedeutsam sind, als Einzelhandelsgroßprojekte erfasst. Nach Auffassung der höheren Landesplanungsbehörde liegt keine erheblich überörtlich raumbedeutsame Agglomeration vor.	Die Bewertung zur städtebaulich integrierten Lage wird zur Kenntnis genommen.
		Dieser Bewertung liegt die Annahme zugrunde, dass im Geltungsbereich drei selbständige Verkaufseinheiten zugelassen werden. Bäckereien/Metzgereien o.ä. innerhalb der Lebensmittelmärkte wären dabei keine selbständigen Einheiten und wären auf die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes anzurechnen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 11.02.2016 - 5 S 1389/14).	
		Sollten stattdessen aber im Sondergebietsteil 2 mehrere Einzelhandelsbetriebe mit unterschiedlichen Sortimenten entstehen, wäre die Frage, ob es sich insgesamt um eine überörtlich raumbedeutsame Agglomeration oder gar ein Einkaufszentrum handelt, ggf. anders zu bewerten. Es wird daher angeregt, zur Klarstellung zwischen die zu-	Die Festsetzungen werden wie vorgeschlagen angepasst, so dass es sich nicht um eine überörtlich raumbedeutsame Agglomeration oder gar ein Einkaufszentrum handelt.

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		gelassenen Märkte jeweils ein "oder" zu setzen. Bei Beachtung dieses Hinweises ist jeder Einzelhandelsbetrieb im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzeln zu beurteilen und ggf. an Ziel LEP 5.3.3 zu messen.  Im Sondergebietsteil 1 orientiert sich eine Verkaufsfläche von max. 1.450 m² für einen Lebensmittelvollsortimenter am Nahbereich der	Die Zustimmung zu den festgesetzten Verkaufsflächen aus landesplanerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.
		Stadt Herrieden. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben. Betriebe im Sondergebietsteil 2 sind auf max. 800 m² beschränkt und stellen für sich kein Einzelhandelsgroßprojekt dar. Sie unterliegen somit keiner landesplanerischen Steuerung. Unabhängig vom Sortiment sind daher Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht zu erheben. Im Sondergebietsteil 3 orientiert sich ein Lebensmitteldiscounter bis 1.200 m² Verkaufsfläche am Nahbereich der Stadt Herrieden. Für Einzelhandelsbetriebe des sonstigen Bedarfs (hier: Bau- und Heimwerkerbedarf inkl. Gartenartikel, Gartenbedarf) müsste ein vorhabenspezifischer Projekteinzugsbereich definiert werden. Es ist zu erwarten, dass Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartenartikeln bis 1.200 m² Verkaufsfläche ein hinreichend großes Projekteinzugsgebiet hat bzw. sich ein der Größe angemessenes Projekteinzugsgebiet plausibel darlegen ließe. Einwendungen werden daher auch für den Sondergebietsteil 3 nicht erhoben.  Der Planung stehen Ziele der Raumordnung somit nicht entgegen.	Nach ergänzter Beurteilung wird die zulässige Verkaufsfläche für den Vollsortimenter auf 1.400 m² reduziert.
5	IHK Nürnberg für Mittel- franken 27.11.2023	Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände jedoch Anregungen gegen die o.g. Änderung bestehen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		Die o. g. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 schafft die bebauungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Einzelhan-	

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		delszentrum für Einzelhandel, Dienstleistungen, Gesundheit und Gastronomie. Mit der vorgesehenen Flächenausweisung für ein Einzelhandelszentrum soll zukünftig die Nahversorgung und Teile der Daseinsvorsoge im nördlichen Teil der Stadt Herrieden gesichert werden.	aktiv.
		Die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels am Ortsrand, kann zu einem beschleunigten Verlust der Multifunktionalität im Ortskern und somit zu einer Verödung des Zentrums führen. Um dem entgegenzuwirken, regt die IHK Nürnberg für Mittelfranken an, Maßnahmen zur Belebung und Aktivierung der Innenstädte und Ortszentren, aus dem von der Vollversammlung verabschiedeten "Strategiekonzept pulsierende Zentren" umzusetzen.	
		Um zukünftige Entwicklungen in allen Bereichen (Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel und Soziales) zu ermöglichen, tritt die IHK Nürnberg für Mittelfranken in der verabschiedeten Position "Eckpunktepapier zur Flächenentwicklung" für einen verantwortungsvolle Umgang mit der knappen Ressource Fläche ein. Im Rahmen des IHK-Immobilienpreis Mittelfranken werden innovative Lösungen einer nachhaltigen Standortentwicklung ausgezeichnet. Unter den bisherigen Preisträgen finden sich u. a. Beispiele für die Entwicklung und Umsetzung flächensparender Einzelhandelsstandorte.	
		Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.	
6	Wasserwirtschaftsamt Ansbach 02.11.2023	Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach nimmt zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Burgerfeld" der Stadt Herrieden als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	
		Starkregen Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewäs-	Die Geländesenken werden im Zuge der Baumaßnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		sern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet bei Starkregen mögliche Fließwege mit mäßigem Abfluss bekannt sind. Ferner befinden sich im Plangebiet im Falle von Starkregenereignissen überschwemmungsgefährdete Geländesenken und Aufstaubereiche. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).	ausgeglichen.  Aufgrund der ordnungsgemäßen gedrosselten Regenwasserentsorgung sind keine negativen Auswirkungen auf die tiefer gelegenen Grundstücke, bzw. auf die Vorfluter zu erwarten.
		Wir verweisen daher auf den Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz "Wassersensible Siedlungsentwicklung" und auf die Arbeitshilfe "Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung".	
		Boden Im Sinne der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung von Flächen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es sind bevorzugt wasserdurchlässige Beläge, wie z. B. Rasengittersteine, auf untergeordneten bzw. gering belasteten Verkehrsflächen und auf sonstigen aufgrund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen zu verwenden (z. B. Parkflächen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Möglichkeit beachtet.
		Niederschlagswasser-/Abwasserbeseitigung Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden. Es ist nachzuweisen, dass eine (Teil-)Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist. Das mäßig verschmitzte Niederschlagswasser der Straßen bzw. des geplanten Knotenpunktes soll bevorzugt breitflächig über den belebten Oberboden versickert werden. Entsprechende Rückhalteflächen des anfallenden Niederschlagswassers sind im Bebauungsplan vorzusehen. Bei Einleitung des Abwassers in die Kanalisation ist eine Überlastung dieser zu vermeiden.	Zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit wurde ein Geotechnischer Bericht erstellt.  Die Böden der Bodenschichten 2 sind aufgrund ihrer sehr geringen Durchlässigkeiten nicht zur Versickerung geeignet.  Vorliegend wird deshalb von einer Versickerung abgeraten.  Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser sollte daher in einer Regenrückhalteeinrichtung gesammelt werden. Die Rückhaltefläche wird auf dem Grundstück mit Rückhalterigolen hergestellt.

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Eine ordnungsgemäße und schadlose Abwasserbeseitigung für das Schmutz- und Niederschlagswasser ist in einer entsprechenden Entwässerungsplanung aufzuzeigen. Anlagen und Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Dränwasser (Dränanlagen) sind wasserrechtlich zu behandeln und im Entwässerungsplan in Lage und Dimension zu kennzeichnen. Die Entwässerungsplanung ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.	Die Entwässerungsplanung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgezeigt. Die weitere Planung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach.
		Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.	fahrens wird geprüft und bei Bedarf erstellt und beim Landratsamt Ansbach eingereicht.
		Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn die obigen Ausführungen berücksichtigt werden.	Die grundlegende Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen, die Belange können wie oben beschrieben berücksichtigt werden.
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Mün- chen 10.11.2023	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:	Der Hinweis der Bodendenkmalpflegerische Belange wird
		Bodendenkmalpflegerische Belange:	zur Kenntnis genommen. Auf die Meldepflicht bei eventuell zu Tage tretende Bodendenkmälern wird in den textlichen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		wir danken für die Beteiligung an der o. g. Planung. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache neben dem Betreff unser Referat und unser Aktenzeichen anzugeben.	
		Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler be- kannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweg- licher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.	
		Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.	
		Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.	
		Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	
		Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu	

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).  Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	
8	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermes- sung 30.10.2023	hiermit nehmen wir Stellung zu o. g. Bebauungsplan und weisen auf folgenden Punkt hin:  • Es wäre sinnvoll, vor der katastertechnischen Behandlung des Plangebiets, die notwendigen Flurstückszerlegungen und mögliche Flurstücksverschmelzungen durchzuführen. So kann vermieden werden, dass die neu entstehenden Grundstücke aus mehreren Teilflächen bestehen, was sowohl den Arbeitsaufwand als auch die Vermessungskosten erhöhen würde.  Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis zur katastertechnischen Behandlung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
9	Fernwasserversorgung Franken 25.10.2023	Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt.  Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens aber darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebietserschließung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte.  Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.	

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.  Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so	
		wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
	Deutsche Telekom Technik GmbH 16.11.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.  Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.  Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.  Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.  Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.  Es erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung Koordinierung erforderlicher Maßnahmen.  Die Hinweise werden, soweit noch nicht vorhanden in den Unterlagen ergänzt.

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
	<u> </u>	nen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich statt- finden werden.	<b>V U</b>
		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
		Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:	
		In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	
		Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Baumaßnahmen, insbesondere den Grünflächen / Baumstandorten, berührt und müssten infolgedessen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Vor weiteren Planungen und Auskünften unsererseits möchten wir Sie bitten, uns die genauen Gründe und die Aufgabe der geplanten Bepflanzung darzulegen und nachzuweisen.	
		Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.	

	Belange sowie der Nachbargemeinden	Abwägung der Gemeinde
	Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht.  Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:  "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.  Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	
N-ergie Netz GmbH 03.11.2023	In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.  Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.  Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.  Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.  Es erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung Koordinierung erforderlicher Maßnahmen.  Die Hinweise werden, soweit noch nicht vorhanden in den Unterlagen ergänzt.

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		der Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.	
		Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungsstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.	
		Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.	
		Eine Aussage bezüglich der Versorgung der gewerblichen Bauflächen kann von uns erst getroffen werden, wenn uns Art und Leistung der anzusiedelnden Betriebe bekannt sind. Wir bitten daher um baldmöglichste Information.	
		Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergienetz.de.	
		Keine Einwände	
1	Regionaler Planungsver- band Westmittelfranken 21.11.2023	Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Planung stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.
2	Bayerischer Bauernver- band 29.11.2023	Mit E-Mail vom 25.10.2023 haben Sie uns die Planungen der Stadt Herrieden zur Stellungnahme überlassen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:	
		Gegen die Planungen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
3	Amt für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten 26.10.2023	Gegen die vorgestellte Planung der Stadt Herrieden bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Amt für Ländliche Ent- wicklung 26.10.2023	Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Burgerfeld" der Stadt Herrieden keine fachlichen Bedenken.  Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.  Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Handwerkskammer für Mittelfranken 30.11.2023	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen  Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Planberühren können, mit Angabe des Sachstands  Keine eigenen Planungen und Maßnahmen  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)	

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
	_	Einwendungen Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
		Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
		Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Zu den Planungen haben wir keine Einwände.	
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 31.10.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
7	Gemeinde Aurach 30.11.2023	Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.11.2023 beschlossen, gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Herrieden keine Einwendungen zu erheben.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Keine Stellungnahme	
1	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg		
2	Bund Naturschutz in Bayern e. V.		
3	Gesundheitsamt		
4	Stadt Leutershausen		
5	Markt Bechhofen		
6	Gemeinde Burgoberbach		

# Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Burgerfeld" der Stadt Herrieden Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

7	Gemeinde Wieseth	
8	Stadt Feuchtwangen	
	_	
9	Kreisheimatpfleger	

Aufgestellt: 23.10.2024

Ingenieurbüro Heller GmbH